

Kunsthochschule für Medien Köln

An die
Personalverwaltung der
Kunsthochschule für Medien Köln

- im Hause -

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Antrag (für die Professorinnen und Professoren)

auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- () Erholungsurlaub vom _____ bis _____ (= Tage)
() Sonderurlaub vom _____ bis _____
(Begründung: vgl. Bemerkungen)
() Arbeitsbefreiung vom _____ bis _____ (= Std.)

Begründung:

Besondere Bemerkungen:

(Antragsteller/in)

Genehmigt: _____
(Rektor)

Eintrag in die zentrale Abwesenheitsübersicht

- Diese Seite wird von der Hochschulverwaltung ausgefüllt -

Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2019:	Tage
Resturlaub aus Kalenderjahr 2018:	Tage
Gesamter Urlaubsanspruch 2019:	Tage
davon in Anspruch genommen bzw. bereits genehmigt verbleiben:	Tage
nunmehr beantragt:	Tage
verbleibender Rest für das Kalenderjahr 2019:	Tage

(Unterschrift/Datum)

Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

§ 19

Inanspruchnahme des Urlaubs

- (1) Der Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausgenutzt werden. Der Erholungsurlaub kann geteilt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird.
- (2) Urlaub, der nicht **innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres** in Anspruch genommen worden ist, **verfällt**.
- (3) Hat die Beamtin den ihr zustehenden Urlaub vor Beginn der Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.
- (4) Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung oder einer Eltern- oder Pflegezeit nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung oder der Eltern- oder Pflegezeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Gleiches gilt auch für unmittelbar aufeinanderfolgende Urlaube ohne Besoldung oder unmittelbar aufeinanderfolgende Elternzeiten. Satz 1 gilt entsprechend für Erholungsurlaub bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen (Mindesturlaub), den die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht erhalten hat, wenn er anderenfalls verfallen wäre oder verfallen wird. Dabei werden bereits gewährte Urlaubsteile in Abzug zu dem genannten Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen gebracht. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 23 findet Anwendung. Der Übertragungsanspruch erhöht sich um den Zusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und um den Dienstbefreiungsanspruch nach § 9 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung.
- (5) Zu viel gewährter Erholungsurlaub, den die Beamtin oder der Beamte vor dem Beginn eines Urlaubs unter Wegfall der Besoldung oder der Eltern- oder Pflegezeit in einem Urlaubsjahr erhalten hat, ist durch Anrechnung auf den nächsten neuen Urlaubsanspruch auszugleichen; dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Diese Übertragungsmöglichkeit um 15 Monate gilt auch für Tarifbeschäftigte!